

Statuten

- 1) Unter dem Namen „Kultur-Kreis Wangen-Brüttisellen“ (vormals „Verein zum Schurterhaus“) besteht in der Gemeinde Wangen-Brüttisellen ein politisch und konfessionell neutraler Verein im Sinn von Art. 60 ff ZGB.
- 2) Der Verein ist bestrebt, das kulturelle Leben in der Gemeinde Wangen-Brüttisellen zu fördern und zu bereichern. Der Verein verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn.
- 3) Die Tätigkeit wird finanziert durch Mitgliederbeiträge, welche die ordentliche Generalversammlung jährlich neu festsetzt. Der Vereinsvorstand ist besorgt, dass sich Einnahmen und Ausgaben möglichst ausgleichen.

4) Organe:

- a. Die Generalversammlung bildet das oberste Organ des Kultur-Kreises Wangen-Brüttisellen. Sie ist jährlich mindestens einmal einzuberufen. 1/3 der eingeschriebenen Mitglieder kann jederzeit eine ausserordentliche Generalversammlung verlangen. Diese hat spätestens 4 Wochen nach Eingang des Begehrens beim Vereinsvorstand stattzufinden.

Die Generalversammlung wählt auf die Dauer von 2 Jahren:

- I. einen Vorstand, bestehend aus 6 bis 9 Mitgliedern, wobei der Präsident von der Generalversammlung bestimmt wird. Der Gemeinderat wird eingeladen, ebenfalls ein Mitglied in den Vorstand zu delegieren.
 - II. 2 Revisoren sowie 1 Ersatzrevisor
- b. Die Generalversammlung genehmigt den Jahresbericht, die Jahresrechnung und stellt Richtlinien auf für die Gestaltung des Jahresprogramms. Zudem setzt die Versammlung die jährlichen Mitgliederbeiträge fest.
 - c. Der Vorstand, bestehend aus dem von der GV gewählten Präsidenten und den weiteren 5 bis 8 Mitgliedern, konstituiert sich selbst. Zumindest die Funktionen Aktuar und Kassier sind namentlich zu benennen. Dem Vorstand sind die an der GV gefassten Beschlüsse zur Ausführung übertragen. Er behandelt die laufenden Geschäfte und trägt nach aussen die Verantwortung. Präsident bzw. Vizepräsident und Aktuar bzw. Kassier zeichnen kollektiv zu zweien.
Die Mitglieder des Vereinsvorstandes sind ehrenamtlich tätig und haben grundsätzlich nur Anspruch auf Entschädigung ihrer effektiven Spesen und Barauslagen. Für besondere Leistungen einzelner Vorstandsmitglieder kann eine angemessene Entschädigung ausgerichtet werden.
 - d. Die Revisoren nehmen jährlich eine Kassarevision vor. Sie haben Einsicht in alle Belege und stellen aufgrund ihrer Kontrollarbeit Antrag betreffend Décharge-Erteilung an die Generalversammlung.

- 5) Natürliche Personen können als Einzelpersonen oder Familien dem Verein beitreten. Vereine, Gruppen und auch Firmen können dem Verein als Kollektivmitglieder beitreten. Über die Aufnahme von Neumitgliedern beschliesst der Vorstand. Der Austritt ist jeweils auf die Generalversammlung möglich.
Ein vom Vorstand beantragter Ausschluss muss von der GV mit einfacher Mehrheit sanktioniert werden. Dieser Entscheid ist endgültig.
Mit dem Austritt oder Ausschluss verliert das Mitglied jeden Anspruch auf das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen. Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.
Der Vorstand kann Mitglieder zu Ehrenmitgliedern ernennen.
- 6) Jedes Mitglied trägt persönlich, entsprechend seinen Möglichkeiten, zum Erreichen des Vereinszweckes bei.
- 7) Änderungen der Statuten können an der ordentlichen oder einer ausserordentlichen Generalversammlung vorgenommen werden. Dazu ist die Zustimmung von mindestens 2/3 der jeweils anwesenden Vereinsmitglieder nötig.
- 8) Die Auflösung des Kultur-Kreises Wangen-Brüttisellen bedarf eines zweimaligen Beschlusses an zwei verschiedenen Vereinsversammlungen. Die nach Auflösung des Vereins verbleibenden Mittel sind einer steuerbefreiten Institution mit gleicher oder ähnlicher Zwecksetzung zuzuwenden, wenn möglich aus der Gemeinde Wangen-Brüttisellen. Eine Verteilung unter die Mitglieder ist ausgeschlossen.

Statuten

genehmigt durch die Generalversammlung vom 10. März 1997

geändert durch die Generalversammlungen vom 13. April 2011 und vom 11. April 2012

letzmals geändert durch die Generalversammlung vom 16. Mai 2018